

SMV-Satzung der Kaufmännischen Schule Lörrach

Inhaltsverzeichnis

I.	Präambel	2
II.	Aufgabe der SMV	2
1.	Interessenvertretung der Schüler	2
2.	Selbstgewählte Aufgaben	2
3.	Übertragene Aufgaben	2
4.	Kooperationen	2
III.	Organe der SMV	2
1.	Die SMV-Versammlung.....	3
2.	Die Klassensprecher und Vertreter	3
3.	Die Schulsprecher	3
4.	Arbeitskreise	4
5.	Verbindungslehrer	4
6.	SMV-Vorstand	4
7.	Kassenverwalter und Kassenprüfer	4
8.	Schriftführer	5
9.	Wahlkomitee.....	5
IV.	Wahlen, Abstimmungen und Anträge	5
1.	Wahlen (Personalfragen)	5
2.	Abstimmungen (Sachentscheidungen)	5
3.	Anträge.....	5
4.	Anträge zur Tagesordnung	6
5.	Geschäftsordnungsanträge	6
V.	Inkrafttreten	6
VI.	Für die Erarbeitung	6

I. Präambel

Diese Satzung soll die demokratischen Werte innerhalb der Schulgemeinschaft der Kaufmännischen Schule Lörrach (KS LÖ) festigen und dient der dortigen Schülermitverantwortung als verbindlicher Leitfaden.

II. Aufgabe der SMV

Die SMV ist Sache aller Schüler. Nur wenn alle Schüler die SMV unterstützen und mitmachen, kann sie Erfolg haben. Es ist darauf zu achten, dass allen interessierten Schülern der Weg zur Teilhabe an der SMV-Arbeit freisteht. Das gilt insbesondere auch für die Teilzeitschüler der Berufsschule.

Grundsätzlich kann sich jeder Schüler mit Fragen, Beschwerden, konstruktiver Kritik, Anregungen und Beiträgen an die Organe der SMV wenden, vor allem an seinen Klassensprecher bzw. dessen Stellvertreter und den SMV-Vorstand.

Die Aufgaben der SMV umfassen:

1. Interessenvertretung der Schüler

Die SMV hat die Aufgabe, die Interessen und Wünsche der Schülerschaft gegenüber der Schulleitung, dem Lehrerkollegium und der Elternschaft zu vertreten. Dazu nehmen die Schülervertreter ihr Anhörungsrecht, ihr Vorschlagsrecht, das Beschwerderecht, das Vermittlungs- und Vertretungsrecht und das Informationsrecht in Anspruch. Schülervertreter können einzelne Mitschüler vertreten, sofern diese es wünschen.

2. Selbstgewählte Aufgaben

Die SMV verpflichtet sich, an der Gestaltung des schulischen Lebens aktiv teilzuhaben und dabei auf die Wünsche der Schüler einzugehen. Dies soll u. a. im fachlichen, sportlichen, kulturellen, sozialen oder politischen Bereich geschehen. Die SMV ist eine Schnittstelle zwischen Lehrern und Schülern.

3. Übertragene Aufgaben

Die SMV beteiligt sich an Organisations- und Verwaltungsaufgaben der Schule, wie z. B. Leitung von AGs, Hausaufgabenbetreuung, Wettbewerben oder Verschenk-Aktionen.

Zusätzlich kann die SMV auf schriftlichen Antrag eine mäßige finanzielle Unterstützung für bedürftige Schüler, Klassenfahrten, schulische Anschaffungen u. a. bereitstellen, sofern notwendige Mittel verfügbar sind. Dabei entscheidet der SMV-Vorstand über Beträge bis zu 500,- Euro eigenverantwortlich, darüberhinausgehende Beträge müssen von der SMV-Versammlung bewilligt werden.

4. Kooperationen

Ein Austausch oder eine Zusammenarbeit mit anderen Schulen, deren Schülermitverantwortungen sowie dem örtlichen Kreisjugendring ist zu begrüßen und wird, soweit seitens der Schülerschaft Zeit und Interesse bestehen, angestrebt.

III. Organe der SMV

Die Organe der SMV sind:

1. Die SMV-Versammlung

Alle Entscheidungsgewalt geht von der SMV-Versammlung aus. Sie ist das oberste Organ der SMV und besteht aus allen Klassensprechern und den Stellvertretern sowie den Verbindungslehrern. Die SMV-Versammlung wird nach § 9 SMV-VO von den Schulsprechern einberufen und geleitet und debattiert Sachverhalte und stimmt über diese ab. Sie ist das Kontrollorgan über den Vorstand und ggf. über die Arbeitskreise. Das Abstimmungsrecht haben nur gewählte Klassensprecher und deren Stellvertreter inne. Das Rede- und Vorschlagsrecht innerhalb dieser Versammlung ist den gewählten Amtsträgern des laufenden Schuljahres, den Verbindungslehrern und der Schulleitung sowie geladenen Rednern vorbehalten.

Beschlussfähig ist die SMV-Versammlung, sofern mindestens 50 % der an diesem Tag regulär anwesenden Klassen vertreten sind. Ein Vertreter je Klasse reicht, damit die Klasse vertreten ist. Klassen, die an diesem Tag keinen Berufsschulunterricht haben, auf einer Studienfahrt o. ä. sind, gelten als nicht anwesend. Berufsschüler haben die Möglichkeit, sich nach § 12 SMV-VO vom Betrieb freustellen zu lassen, um an einer SMV-Versammlung teilnehmen zu können. Nimmt ein Klassensprecher in der Berufsschule und/oder der Stellvertreter dieses Recht in Anspruch, gilt die Klasse als anwesend.

Die erste SMV-Versammlung muss spätestens in der vierten Schulwoche stattfinden und wird von den Verbindungslehrern einberufen und geleitet. Müssen Verbindungslehrer neu gewählt werden, übernehmen die Verbindungslehrer vom Vorjahr die Einberufung und Leitung.

SMV-Versammlungen haben regelmäßig in der Unterrichtszeit stattzufinden. Spätestens mit der Einladung zur Versammlung muss eine Tagesordnung bekanntgegeben werden. Die Einladung muss mindestens eine Woche vor der Versammlung erfolgen.

2. Die Klassensprecher und Vertreter

Die Klassensprecher und deren Stellvertreter vertreten die Interessen der Schüler einer Klasse in der SMV. Sie bilden gemeinsam die Klassenvertretung.

Sie werden spätestens in der dritten Unterrichtswoche in geheimer Wahl gewählt, welche von einem nicht kandidierenden Schüler geleitet und von zwei weiteren ausgezählt wird. Jedes Mitglied der Klasse hat zwei Stimmen, welche kumuliert, d. h. auf einen Kandidaten verwendet, werden dürfen. Klassensprecher wird, wer am meisten, Stellvertreter, wer am zweitmeisten Stimmen auf sich vereinigen konnte. Bei Stimmengleichheit erfolgt eine Stichwahl – bei erneuter Stimmengleichheit entscheidet das Los.

Die Amtszeit endet mit Ablauf des Schuljahres. Die Klassenvertretung ist verpflichtet, die Klasse regelmäßig und umfassend über die Angelegenheiten der SMV zu unterrichten.

Die Klassenvertretung ist bei Wahlen und allen Versammlungen der SMV gleichberechtigt und übt das Amt frei nach ihrem Gewissen aus.

Nimmt ein Mitglied der Klassenvertretung seine Pflichten nicht wahr, kann mit einer absoluten Mehrheit der Klasse eine Neuwahl des jeweiligen Amtes durchgesetzt werden, wenn diese Mehrheit einen Vorschlag für das frei werdende Amt unterbreitet.

Sofern ein Drittel der Wahlberechtigten schriftlich den aktuellen Klassensprecher – ersatzweise den Vertreter oder wiederum ersatzweise einen Verbindungslehrer – darum bittet, muss jeder Wahlberechtigte schriftlich zur Wahl des neuen Klassensprechers eingeladen werden (vgl. § 5 Abs. 3 i. V. m. § 4 Abs. 2 SMV-VO).

3. Die Schulsprecher

Die Schulsprecher vertreten die SMV und damit die Interessen der Schülerschaft. Sie werden in geheimer Wahl von allen anwesenden Mitgliedern der Klassenvertretungen für ein Schuljahr gewählt. Die Wahl findet spätestens in der dritten Sitzung der SMV-Versammlung statt und wird von

einem Wahlkomitee (siehe Punkt 9) geleitet. Jeder Wahlberechtigte hat zwei Stimmen, welche kumuliert werden dürfen.

Die Kandidaten müssen sich in der ersten Sitzung aufstellen. Nachträgliche Aufstellungen sind nicht zulässig. Eine kurze Vorstellung der Kandidaten ist erwünscht. Es ist nach Möglichkeit darauf zu achten, dass sich Kandidaten aus allen Schularten und Jahrgängen aufstellen lassen.

Schulsprecher werden die drei Kandidaten, die am meisten Stimmen auf sich vereinigen können. Bei Stimmgleichheit erfolgt eine Stichwahl – bei erneuter Stimmgleichheit entscheidet das Los. Ungeachtet ihres Ergebnisses in der Wahl sind innerhalb der SMV alle drei Schulsprecher gleichberechtigt.

Nimmt einer der Schulsprecher seine Pflichten nicht wahr, kann mit absoluter Mehrheit der beschlussfähigen SMV-Versammlung eine Neuwahl über die Besetzung dieses Postens beschlossen werden. Es muss sich umgehend mindestens ein Kandidat aufstellen, der dann in der nächsten Sitzung gewählt werden kann.

4. Arbeitskreise

Die Schulsprecher sollen die Möglichkeit haben, Arbeitsgruppen für ihre Vorhaben aufzustellen. Aus den Reihen einer solchen Gruppe erklärt sich ein Mitglied bereit, verantwortlicher Ansprechpartner zu sein. Der Leiter des Arbeitskreises muss Mitglied der SMV-Versammlung sein. Er untersteht direkt den Schulsprechern. Die Mitarbeit in solchen Arbeitskreisen steht allen Schülern offen – die Verantwortung liegt aber stets beim verantwortlichen Ansprechpartner.

5. Verbindungslehrer

Bis zu drei Verbindungslehrer werden nach Vorschlag aus der SMV-Versammlung für zwei Schuljahre in geheimer Wahl durch die SMV-Versammlung gewählt. Jedes Mitglied hat zwei Stimmen, welche kumuliert werden dürfen. Die Wahl erfolgt in der zweiten Versammlung des Schuljahres, sofern die in der konstituierenden Versammlung vorgeschlagenen Lehrer einer Wahl ihrer Person zugesagt haben. Die Befragung, ob sich ein Lehrer wählen lässt, wird ausschließlich vom Wahlkomitee ausgeführt. Die Aufgabe der Verbindungslehrer besteht darin, die SMV zu beraten und zu unterstützen. Indem ein Verbindungslehrer die Wahl annimmt, bekennt er sich automatisch zur Satzung. Wechseln mit einem Schuljahr alle Verbindungslehrer, so übernehmen die bisherigen Verbindungslehrer ihr Amt bis zur Wahl der Nachfolger.

6. SMV-Vorstand

Der Vorstand besteht aus den Schulsprechern und den Verbindungslehrern und tagt nach Bedarf, jedoch mindestens zweimal pro Schulhalbjahr. Hier werden z. B. die Einberufungen und Tagesordnungen der SMV-Versammlung vereinbart, Projekte und sonstige Angelegenheiten der SMV besprochen.

Der SMV-Vorstand bemüht sich um größtmögliche Transparenz und gibt auf Anfrage den Mitgliedern der Versammlung stets Auskunft. Aus organisatorischen Gründen können kleinere Prozesse oder Projekte, die nicht den Großteil der Schule betreffen, auch nur vom Vorstand bearbeitet werden.

7. Kassenverwalter und Kassenprüfer

Der Kassenverwalter führt Buch über die laufenden Einnahmen und Ausgaben der SMV. Er beaufsichtigt mit den kontobevollmächtigten Verbindungslehrern die Finanzen. Der Kassenverwalter ist ein von der SMV-Versammlung für ein Jahr mit einfacher Mehrheit gewähltes SMV-Mitglied. Auf Anfrage eines Klassenvertreters, eines Verbindungslehrers oder der Schulleitung hat er zeitnah über die aktuelle finanzielle Situation der SMV zu informieren.

Zu Beginn eines neuen Schuljahres findet die Kassenprüfung für das vorangegangene Schuljahr durch zwei Kassenprüfer statt. Die Vorstellung der Kassenprüfung hat im ersten Schulhalbjahr in

einer SMV-Versammlung zu erfolgen. Ein Kassenprüfer wird mit einfacher Mehrheit durch die SMV-Versammlung gewählt. Der zweite Kassenprüfer wird von der Schulleitung ernannt; er ist ordentliche Lehrkraft an der KS LÖ, aber kein Verbindungslehrer.

8. Schriftführer

Vor Beginn einer jeden SMV-Versammlung wird ein Schriftführer vom SMV-Vorstand ausgelost, sofern sich kein Freiwilliger dazu bereiterklärt. Der SMV-Vorstand ist von dieser Regelung ausgenommen.

9. Wahlkomitee

Die Wahl der Schulsprecher und der Verbindungslehrer werden vom Wahlkomitee durchgeführt. Das Komitee besteht aus vier Mitgliedern der SMV-Versammlung und wird in der ersten Versammlung mit Handzeichen gewählt – die Aufsicht über diese Wahl übernehmen die Verbindungslehrer. Innerhalb des Komitees wird ein Wahlleiter bestimmt, welcher die Wahlergebnisse präsentiert. Zwei Mitglieder zählen aus, während ein Mitglied die Auszähler kontrolliert. Bei Nichtanwesenheit eines Mitglieds des Wahlkomitees muss für die aktuelle Versammlung nachgewählt werden. Die Amtszeit des Wahlkomitees läuft bis zum Ende des jeweiligen Schuljahres.

IV. Wahlen, Abstimmungen und Anträge

1. Wahlen (Personalfragen)

Geheim gewählt werden die Schulsprecher und die Verbindungslehrer (vgl. III. 3. Die Schulsprecher; III. 5. Die Verbindungslehrer). Die anderen Wahlen finden offen statt, sofern sich nicht auf Antrag (in offener Abstimmung) die Mehrheit aller anwesenden Wahlberechtigten für eine geheime Wahl ausspricht. Wird mit Handzeichen gewählt und ist die erforderliche Mehrheit nicht erkennbar, müssen die Meldungen gezählt werden. Grundsätzlich gilt, dass Wahlen vom Wahlkomitee durchgeführt werden.

2. Abstimmungen (Sachentscheidungen)

Fordert ein Mitglied der SMV-Versammlung eine geheime Abstimmung, wird mit Handzeichen darüber abgestimmt. Bei einer zustimmenden absoluten Mehrheit über den Antrag der geheimen Wahl muss geheim gewählt werden. Die Auszählung übernimmt dann das Wahlkomitee, das Ergebnis wird vom Vorsitzenden des Wahlkomitees präsentiert.

Eine Abstimmung kann, abgesehen von Geschäftsordnungsanträgen, bis zu zwei Mal durch gemeinsamen Beschluss des SMV-Vorstands vertagt werden. Bei Stimmengleichheit entscheiden die Stimmen der Verbindungslehrer.

Vorhaben aus der SMV des Vorjahres benötigen eine absolute Mehrheit der aktuellen SMV-Versammlung.

3. Anträge

Jeder Schüler und Lehrer der KS LÖ ist berechtigt, Anträge schriftlich an den SMV-Vorstand zu stellen. Alle ordnungsgemäß gestellten Anträge müssen vom Vorstand in die Tagesordnung aufgenommen werden – ausgenommen sind Anträge finanzieller Art bis zu 500,- Euro, über die der Vorstand entscheidet. Der SMV-Vorstand hat Anträge über 500,- Euro dann der Versammlung zur Debatte und anschließender Abstimmung vorzutragen.

4. Anträge zur Tagesordnung

Anträge zur Tagesordnung müssen spätestens drei Tage vor einer SMV-Versammlung schriftlich bei einem Mitglied des SMV-Vorstands eingehen.

5. Geschäftsordnungsanträge

Geschäftsordnungsanträge (GA) beziehen sich auf den Ablauf einer Versammlung. Während einer SMV-Versammlung kann ein Mitglied durch Heben beider Arme anzeigen, dass es einen GA stellen will. Dieses Mitglied wird unmittelbar nach dem aktuellen Redebeitrag aufgerufen und stellt seinen Antrag, über den dann umgehend per Handzeichen abgestimmt wird. Angenommen ist ein GA durch eine Mehrheit der anwesenden. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt.

Die wichtigsten GA sind der Antrag auf Ende der Redeliste (es kommen nur noch die Beiträge zu Wort, die sich aktuell melden und danach keine mehr) und der Antrag auf Ende der Debatte (die Diskussion wird sofort beendet, z.B. damit sofort abgestimmt werden kann).

V. Inkrafttreten

Die SMV-Satzung wurde am _____ mehrheitlich von den Mitgliedern der SMV-Versammlung verabschiedet. Sie tritt am _____ in Kraft.

Die Satzung kann in der SMV-Versammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln geändert werden. Sie beruht auf § 13 der SMV-VO als rechtlicher Grundlage. Sie muss veröffentlicht und damit allen Schülerinnen und Schülern zugänglich gemacht werden.

VI. Für die Erarbeitung

- bearbeitet durch:

Jana Breitenstein (WG-2/E, Schulsprecherin)

Bawan Ibrahim (2BFW2/2, Schulsprecher)

Marco DiMartino (WG-2/B, Schulsprecher)

- bearbeitet und beraten durch:

Roy Nyaaba (Verbindungslehrer)

Pablo Lascheit (Verbindungslehrer)

Manuel Dazinis (Verbindungslehrer)

Andreas Thomann (Schulleitung)

Weitere Mitglieder des Kollegiums

Fassung vom 22.10.2018